

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 7. Dezember 2009

Nr. 2009/2250

**Recherswil; Flurgenossenschaft Landumlegung Bahn 2000 Recherswil  
Auflösung des Unternehmens und Gründung der Unterhaltsgenossenschaft Recherswil  
Genehmigung der neuen Statuten und des Unterhaltsreglementes der Flurgenossenschaft Recherswil  
sowie des Flurreglementes der Gemeinde Recherswil**

---

### **1. Ausgangslage**

Die Flurgenossenschaft Landumlegung Bahn 2000 Recherswil ersucht um Genehmigung

- der Abtretung der im Rahmen der Landumlegung Bahn 2000 erstellten Flurwege, Brücken und revitalisierten Gewässer (Bäche und Oekoflächen) an die Einwohnergemeinde Recherswil,
- der Auflösung der bahnbedingten Flurgenossenschaft Landumlegung Bahn 2000 Recherswil (Perimeter 9) im Sinne des Beschlusses der Generalversammlung vom 4. Juni 2005,
- der Reaktivierung der Flurgenossenschaft Recherswil (Unterhaltsgenossenschaft) zum Zwecke des Unterhalts der Entwässerungsanlagen sowie
- der revidierten Statuten und des Unterhaltsreglementes vom 4. Juni 2005.

Die Einwohnergemeinde Recherswil ersucht als Rechtsnachfolgerin der Flurgenossenschaft Landumlegung Bahn 2000 Recherswil (Perimeter 9) um Genehmigung ihres von der Gemeindeversammlung am 8. Dezember 2005 abschliessend genehmigten Flurreglementes für die Benützung und den Unterhalt der im Rahmen der Landumlegung erstellten Flurwege, Brücken und revitalisierten Gewässer (Bäche und Oekoflächen).

Die Arbeiten der Landumlegung Bahn 2000 Recherswil sind abgeschlossen. Gemäss Bestätigung der Amtschreiberei Region Solothurn sind sämtliche im Zusammenhang mit der Landumlegung Bahn 2000 notwendigen Grundbucheintragungen inkl. Dienstbarkeiten, Vor- und Anmerkungen gemäss Genehmigungen durch RRB Nr. 2001/304 vom 19. Februar 2001 und RRB Nr. 2007/1699 vom 22. Oktober 2007 erfolgt. Die Einwohnergemeinde Recherswil hat die im Rahmen der bahnbedingten Landumlegung (Perimeter 9) erstellten Wege, Brücken und soweit nicht bereits dem Kanton zugeteilten revitalisierten Gewässer (Bäche und Oekoflächen) gemäss Übersichtsplan 1:2000 vom 8. Juni 2005 zu Eigentum und Unterhalt übernommen.

Anlässlich der Schluss-Generalversammlung der Flurgenossenschaft Landumlegung Bahn 2000 Recherswil (Perimeter 9) vom 4. Juni 2005 genehmigten die Grundeigentümer die Abtretung der Flurwege, Brücken und Gewässer an die Einwohnergemeinde Recherswil zu Eigentum und dauerndem Unterhalt und stimmten der Auflösung der bahnbedingten Flurgenossenschaft zu.

Gleichzeitig beschlossen sie die Reaktivierung der seinerzeit sistierten Flurgenossenschaft Recherswil zum Zwecke des Unterhalts der Entwässerungsanlagen in der Gemeinde Recherswil und genehmigten die revidierten Statuten und das Unterhaltsreglement.

## 2. Erwägungen

Die Auflösung einer Flurgenossenschaft richtet sich nach § 11 Absatz 2 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11), wonach die gemeinschaftlichen baulichen Anlagen nach Abschluss eines genossenschaftlichen Unternehmens an die zuständige Einwohnergemeinde abzutreten und von dieser zum Eigentum und zum Unterhalt zu übernehmen sind sowie § 66 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BoVO, BGS 923.12).

Das gesamte Unternehmen Landumlegung Bahn 2000 Recherswil ist vollständig durch die SBB finanziert worden. Anlässlich der Schluss-Generalversammlung vom 4. Juni 2005 haben die Grundeigentümer die Schlussabrechnung des Unternehmens formell genehmigt und dem Vorstand Decharge erteilt. Gleichzeitig wurde die Abtretung der Wege, Brücken und soweit nicht bereits dem Kanton zugeteilten revitalisierten Gewässer (Bäche und Oekoflächen) gemäss Übersichtsplan 1:2000 vom 8. Juni 2005 zu Eigentum und Unterhalt an die Gemeinde Recherswil sowie die Auflösung der Flurgenossenschaft beschlossen.

Die am 30. Mai 1995 erfolgte Gründung der bahnbedingten Landumlegungs-Genossenschaft basierte auf der bestehenden Unterhaltsgenossenschaft Recherswil. Dem Wunsche der Grundeigentümer entsprechend wurde die Unterhaltsgenossenschaft Recherswil mit Generalversammlungsbeschluss vom 4. Juni 2005 reaktiviert. Die zusammen mit der Einwohnergemeinde Recherswil und dem Amt für Landwirtschaft erarbeiteten Statuten und das neue Unterhaltsreglement der Flurgenossenschaft Recherswil wurden anlässlich der Generalversammlung genehmigt. Sie entsprechen weitgehend, wie auch das Flurreglement der Einwohnergemeinde Recherswil, den Normreglementen des Kantons Solothurn und wurden durch die zuständigen Stellen des Volkswirtschaftsdepartementes und des Bau- und Justizdepartementes vorgeprüft. Die anlässlich der Vorprüfung vorgeschlagenen, resp. verlangten Änderungen sind in die Reglemente und in die Statuten aufgenommen worden.

Die der Flurgenossenschaft Recherswil für die Landumlegung Bahn 2000 zustehenden finanziellen Mittel der SBB sind ausbezahlt. Da keine Bundes- und Kantonsbeiträge aus landwirtschaftlichen Krediten gesprochen und ausbezahlt worden sind, entfällt die Subventionsrückerstattungspflicht.

Die Voraussetzungen zur Auflösung der Flurgenossenschaft Landumlegung Bahn 2000 Recherswil sind nach ordnungsgemäss erfolgter Liquidierung im Sinne von § 66 BoVO erfüllt. Nachdem der Unterhalt der Entwässerungsanlagen durch die Flurgenossenschaft Recherswil (Unterhaltsgenossenschaft) im Einvernehmen mit der Einwohnergemeinde Recherswil gewährleistet ist, kann der Reaktivierung der Flurgenossenschaft Recherswil und damit den überarbeiteten Statuten und den neuen Unterhaltsreglementen der Flurgenossenschaft und der Einwohnergemeinde Recherswil zugestimmt werden.

## 3. Anmerkung "Bodenverbesserung"

Mit der Revision der BoVO vom 24. August 2004 sind die Anmerkungen im Grundbuch entsprechend den Bestimmungen des Bundes neu formuliert worden. Im Zusammenhang mit der Einführung

des elektronischen Grundbuches konnten 2009 auch die kantonalen Abläufe und Richtlinien für den Eintrag der bisherigen Anmerkung "Bodenverbesserung" geregelt werden. Die bestehenden Anmerkungen "Bodenverbesserung / LU Bahn 2000 / RRB Nr. 1995/1877" sind gestützt darauf auf sämtlichen im Bezugsgebiet der Flurgenossenschaft Recherswil (Landumlegung Bahn 2000) liegenden Grundstücken durch die nachfolgend aufgeführten neuen und differenzierten Anmerkungen zu ersetzen:

- a. Landumlegung Bahn 2000 RRB Nr. 1995/1877 vom 4. Juli 1995
- b. Zerstückelungsverbot
- c. Unterhaltspflicht
- d. Bewirtschaftungspflicht

Gleichzeitig ist bei den im Bezugsgebiet für den Unterhalt der Entwässerungsanlagen liegenden Parzellen gemäss Plan Nr. 2.621.0156-154 "Ausgeführtes Bauwerk, welches an die Flurgenossenschaft abgetreten wird" zusätzlich die Anmerkung

- e. Mitgliedschaft in der Unterhaltsgenossenschaft Recherswil (RRB Nr. 2009/..... vom .....

einzutragen. Die Anmerkungen haben dauerhafte Bedeutung.

#### **4. Beschluss**

Gestützt auf § 11 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) sowie § 66 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BoVO, BGS 923.12)

- 4.1 Die Abtretung der Wege, Brücken und soweit nicht bereits dem Kanton zugeteilten revitalisierten Gewässer (Bäche und Oekoflächen) gemäss Übersichtsplan 1:2000 vom 8. Juni 2005 zu Eigentum und Unterhalt an die Gemeinde Recherswil wird bewilligt.
- 4.2 Die Auflösung der Flurgenossenschaft Landumlegung Bahn 2000 Recherswil (Perimeter 9) wird mit dem besten Dank an die Organe der Genossenschaft bewilligt.
- 4.3 Die Reaktivierung der Flurgenossenschaft Recherswil als Unterhaltsgenossenschaft wird bewilligt.
- 4.4 Die Statuten und das Unterhaltsreglement der Flurgenossenschaft Recherswil vom 5. Juni 2005 sowie das Flurreglement der Einwohnergemeinde Recherswil vom 8. Dezember 2005 werden genehmigt.
- 4.5 Die Aufsicht über den Unterhalt der gemeinschaftlichen Werke fällt weiterhin in den Aufgabenbereich des Amtes für Landwirtschaft.
- 4.6 Das projektleitende Ingenieurbüro Widmer und Hellemann AG, Biberist, wird beauftragt, der Amtschreiberei Region Solothurn, die für den Eintrag der Anmerkungen notwendigen Pläne und Verzeichnisse zukommen zu lassen.

- 4.7 Die Amtschreiberei Region Solothurn wird beauftragt, auf allen Grundstücken im Bezugsgebiet der Flurgenossenschaft Landumlegung Bahn 2000 Rechterswil die Anmerkung "Bodenverbesserung / LU Bahn 2000 / RRB Nr. 1995/1877" zu löschen und neu die Anmerkungen gemäss Ziffer 3 unter amtlicher Mitwirkung gebührenfrei einzutragen. Der Vollzug ist dem Amt für Landwirtschaft zu bestätigen.

- 4.8 Das Amt für Landwirtschaft wird mit der Überwachung des Vollzugs der vorstehenden Beschlüsse beauftragt



Andreas Eng  
Staatsschreiber

**Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft

Amt für Landwirtschaft, Landumlegungen Bahn 2000 (ka, 3)

Amt für Geoinformation

Amt für Raumplanung

Amt für Umwelt

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Amtschreiberei Region Solothurn, Grundbuchamt, Rötistrasse 4, 4501 Solothurn

Amtschreiberei-Inspektorat

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Recherswil, 4565 Recherswil

Flurgenossenschaft Recherswil, Präsident: Albert Schwaller, Waldstrasse 1, 4565 Recherswil

Ingenieurbüro Widmer + Hellemann AG, Blümlisalpstrasse 6, 4562 Biberist

Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, 3003 Bern